

Projektaufruf Regionalbudget (RB) OHTL 2026

Aufrufnummer: 01/2026-RB-OHTL

Aufrufdatum: 20.11.2025

Zielstellung: Förderung von Kleinprojekten bis max. 15.000 Euro (brutto)
Investitionen im ländlichen Raum in der OHTL-Region.

Budgethöhe: 200.000 €

RB-Projektanträge sind

einzureichen bei: Regionalmanagement der LEADER-Region
Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft
Gutsstr. 4 c in 02699 Königswartha

einzureichen bis: Die vollständigen Antragsunterlagen sind bis zum 26.01.2026
einzureichen. Das ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular
per Post sowie zusätzlich der komplette Antrag mit
Anlagen per E-Mail an regional@ohtl.de.

Datum Auswahl: 16.03.2026

Projektumsetzung: bis 14.08.2026

Datum Abrechnung: 14.08.2026 (spätester Abrechnungstermin)

Beratungsstelle: Regionalmanagement der LEADER-Region
Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft
Gutsstr. 4 c in 02699 Königswartha
Telefon: 035931-165 60
E-Mail: regional@ohtl.de
Webseite: <https://ohtl.de/>

Das Regionalmanagement erteilt Auskünfte zum Projektaufruf und
berät in Bezug auf Projektanfragen und einzureichende Unterlagen.

Rechtsgrundlagen: Rahmenplan Ländliche Entwicklung der Gemeinschaftsaufgabe
„Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
<https://www.bmel.de/DE/themen/laendliche-regionen/foerderung-des-laendlichen-raumes/gemeinschaftsaufgabe-agrarstruktur-kuestenschutz/gak-foerdergrundsaetze.html>

LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) der Region Oberlausitzer
Heide- und Teichlandschaft:
<https://www.ohtl.de/entwickeln/leader-entwicklungsstrategie>

Räumlicher Geltungsbereich für die RL LE/2025:

[Liste Räumlicher Geltungsbereich FRL LE/2025 \(gilt nur für Ziffer II, Nr. c, d, f, g und h - Aufrufe des SMIL 2023-2027\) \(*.xlsx, 0,15 MB\)](#)

Inhalt des Aufrufes:

Der Projektaufruf umfasst ausschließlich Anträge zur Förderung von Kleinprojekten. Kleinprojekte sind Projekte, deren förderfähige Gesamtausgaben 15.000 Euro (brutto) nicht übersteigen. In einem Aufruf kann pro Objekt nur ein Antrag eingereicht werden. Eine Aufteilung von Projekten zur Unterschreitung der förderfähigen Gesamtausgaben ist untersagt.

Es werden folgende Maßnahmen gemäß dem GAK-Rahmenplan aufgerufen:

Maßnahme 3.0 Dorfentwicklung:

Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung.

Maßnahme 4.0 Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen:

Verbesserung der Infrastruktur in ländlichen Gebieten einschließlich ländlicher Straßen und Wege sowie touristischer Einrichtungen.

Folgende Kleinprojekte und Ausgaben sind von einer Förderung ausgeschlossen:

- Ankauf von Grundstücken,
- Kauf von Tieren,
- gebrauchte Gegenstände,
- Bekleidung (Ausnahme: Trachten oder historische Gewänder),
- Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- Wirtschaftsförderung mit Ausnahme von Kleinstunternehmen der Grundversorgung
- gesetzlich vorgeschriebene Planungsarbeiten,
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- Unterhaltung (z. B. Reparaturen, Ersatzbeschaffungen ohne qualitativen Mehrwert) und laufender Betrieb (z. B. Gebäudenebenkosten, Verbrauchsmaterialen etc.),
- Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB,
- einzelbetriebliche Beratung,
- Personal- und Sachleistungen für die Durchführung eines Regionalmanagements,
- Personalleistungen,
- die Installation von eigenständig mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln.

Es werden nur Kleinprojekte gefördert, die in den Handlungsfeldern „Grundversorgung und Lebensqualität“ sowie „Tourismus und Naherholung“ den folgenden Maßnahmen der LES 2023-2027 zuordenbar sind:

- A.3 Generationengerechte Gestaltung der Gemeinde einschließlich Ver- und Entsorgung
(z.B. bauliche Maßnahmen an Vereinsanlagen, öffentlich nutzbaren Einrichtungen und deren Ausstattung, bauliche Maßnahmen an Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Sport- und thematischen Spielplätzen, generationengerechte Gestaltung des Dorfplatzes)
- C.1 Entwicklung landtouristischer Angebote
(z.B. Errichtung öffentlich zugänglicher kleiner touristischer Infrastruktur, z.B. Gärten und Parks, Spiel-, Rast- und Parkplätze, touristische Wegenetze, Badestrände, Bootsstege, Leit- und Informationssysteme, u.a.)

Es können nur Kleinprojekte (investiv) gefördert werden, welche in Orten und deren Gemarkungen bis 5 000 Einwohner in LEADER-Gebieten **umgesetzt** werden. Förderfähige Orte im Sinne der Richtlinie LE/2025 sind städtebaulich eigenständige Teile einer Gemeinde, welche in die Liste der förderfähigen Orte aufgenommen wurden (Gebietskulisse: [Liste Räumlicher Geltungsbereich FRL LE/2025 \(gilt nur für Ziffer II, Nr. c, d, f, g und h - Aufrufe des SMIL 2023-2027\) \(*.xlsx, 0,15 MB\)](#)).

Durchführungszeitraum:

Gefördert werden können nur Kleinprojekte, mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde. Der Abschluss eines der Ausführung zugrunde liegenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (z. B. Kaufvertrag, Werkvertrag, Auftragsbestätigung) ist dabei grundsätzlich als Beginn zu werten.

Das Kleinprojekt ist bis zum 14.08.2026 durchzuführen. Spätester Abrechnungstermin gegenüber dem OHTL e.V. ist der 14.08.2026.

Antragsteller: Zuwendungsempfänger, sogenannte Letztempfänger, können sein:

- Kommunen und
- nichtgewerbliche Zusammenschlüsse (Projektträger ohne Gewinnerzielungsabsicht, z.B. rechtsfähige Vereine, Stiftungen und Körperschaften)

Höhe der Förderung: 80%

Die Kleinprojekte werden in Form eines anteiligen und nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von 80% der Gesamtkosten gewährt.

Der Maximalzuschuss beträgt 12.000 Euro (Projektgesamtkosten 15.000 Euro brutto).

Der Minimalzuschuss beträgt 1.600 Euro (Projektgesamtkosten 2.000 Euro brutto).

Projekte, die rein privaten Interessen dienen, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Es handelt sich um ein Erstattungsverfahren, d.h. das Vorhaben muss durch den Antragsteller vorfinanziert werden. Die Zuwendung ist nicht auf Dritte übertragbar.

Notwendige Unterlagen:

- Projektantrag (**Anlage 1**) mit genauer Beschreibung des Vorhabens
- Nachweis der Vertretungsberechtigung (z.B. Satzung, Vereinsregisterauszug, etc.) bzw. Eigentumsnachweis (falls zutreffend)
- Finanzierungsplan
- Nachweis der Eigenmittel
- Kostenzusammenstellung (mit Mengenangaben)
- Fotos vom Ist-Zustand (falls zutreffend)

Auswahlverfahren und Auswahlkriterien:

Die Auswahl der Kleinprojekte erfolgt auf Grundlage von Auswahlkriterien (**Anlage 2**) im Rahmen des bereitstehenden Budgets durch das Entscheidungsgremium (EG) der LEADER-Region OHTL für die Förderperiode 2023-2027, welches mit der Genehmigung der LES OHTL durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR) bestätigt wurde. Die Auswahlkriterien und die beizubringenden Unterlagen für das Regionalbudget sind veröffentlicht unter <https://ohtl.de>

Vorhaben, die diese Kriterien und den Inhalt dieses Aufrufes nicht erfüllen, sind von der Förderung ausgeschlossen und werden abgelehnt. Vorhaben, die aufgrund des für diesen Aufruf bereitstehenden Budgets nicht berücksichtigt werden können, werden ebenfalls abgelehnt. Sofern ein weiterer Aufruf erfolgt, können diese Vorhaben erneut eingereicht werden.

Die Auswahlitzung des Entscheidungsgremiums (EG) findet am 16.03.2026 statt.

Die Bewertung der Kleinprojekte wird anhand der Auswahlkriterien durch das Entscheidungsgremium der LEADER-Region OHTL für die Förderperiode 2023-2027 vorgenommen. Auf Grundlage der erreichten Punktzahl aller bewerteten Projekte sowie des zur Verfügung stehenden Budgets wird eine Prioritätenliste erstellt. Die Projekte mit den höchsten Punktzahlen, die innerhalb des für diesen Aufruf zur Verfügung stehenden Budgets liegen, werden vom Entscheidungsgremium zur Förderung ausgewählt. Bei Punktegleichheit entscheidet zunächst die höhere Punktzahl der querschnittsthemen-relevanten Kriterien. Wenn dann weiter Punktegleichheit vorliegt, wird das Projekt mit dem niedrigeren beantragten Zuschuss ausgewählt. Bei weiterer Punktegleichheit wird das Projekt mit den höheren Gesamtkosten bevorzugt, weil davon auszugehen ist, dass der Mehrwert für die Region größer ist.

Mindestkriterien:

- Das Kleinprojekt trägt erkennbar zur Weiterentwicklung im ländlichen Raum bei und führt zu einer qualitativen Verbesserung bestehender Strukturen oder Angebote.
- Es bestehen keine begründeten Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit des Letztempfängers zur Umsetzung des beantragten Vorhabens. Die LAG prüft dies unter anderem durch eine Abfrage (ausgenommen Kommunen) unter [Insolvenzbekanntmachungen](#) unter Verwendung der erforderlichen persönlichen Daten.
- Es ist davon auszugehen, dass der Letztempfänger das Vorhaben ohne die beantragte Zuwendung nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang realisieren könnte.
- Die beantragten Ausgaben werden als angemessen eingeschätzt.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Publizitätsanforderungen:

Gefördert durch:



Das Regionalbudget wird im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“ durch die Bundesrepublik Deutschland finanziell unterstützt.

 Das Regionalbudget wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.